

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt Herr Dr. Huster	Sitz Untere Höhlerreihe 4, 07937 Zeulenroda-Triebes	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70-08/24/89/AV-Anp.	Telefon 036628/5805 - 108 Fax 03661/876-77108 E-mail veterinaeramt@landkreis-greiz.de	Datum 2024-08-27

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) **Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG**

Anpassung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 mit Aktenzeichen AIII-39-70/10/21/148/AV

Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP sowie Anordnung der Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten (TNP) aus bestimmten Jagden

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) und aufgrund des im Landkreis Meißen (Sachsen) am 13.10.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein sowie des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 15.08.2024 erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz (VLÜA) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Punkt 4. der Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 mit dem Aktenzeichen „AIII-39-70/10/21/148/AV“, zuletzt geändert am 31.01.2022 (Aktenzeichen AIII-39-70-01/22/13/AV), betreffend die Entsorgung sämtlicher, nicht für die Lebensmittelgewinnung verwendeter Teile des Tierkörpers (Aufbruch, Schwarte, Schädel...) von im Landkreis Greiz gesund erlegten Wildschweinen wird **ab dem 01.09.2024 aufgehoben.**

2. Die mit Datum vom 31.01.2022 geänderte Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 bleibt ansonsten unberührt. (Anzeige von jeglichem Fall- und Unfallwild sowie krank erlegten Wildschweinen, Mitwirkungs- und Duldungspflicht sowie die Blutprobenentnahme bei jedem gesund erlegten Wildschwein)
3. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
4. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I. Sachverhalt

Im Landkreis Meißen wurden im Bereich der Gemeinde Radeburg Mitte Oktober 2021 Wildschweine bei einer Jagd erlegt. Bei der virologischen Untersuchung dieses Wildes wurde mit dem Befund des Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 13.10.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem der genannten Wildschweine nachgewiesen. Weiterhin wurde am 19.10.2021 bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein in unmittelbarer Nähe zum Erlegeort des ersten ASP-Virus-positiven Wildschweines ebenfalls das ASP-Virus bestätigt.

Damit betrug die Entfernung vom nächstgelegenen Ausbruch bis zur Thüringer Landesgrenze weniger als 100 km. Die Maßnahmen zur Früherkennung eines Eintrags in den Freistaat Thüringen waren somit anzupassen.

Aufgrund des damals dynamischen Tierseuchengeschehens bei Wildschweinen im betroffenen Landkreis wurde zur Absicherung der Früherkennung eines Eintrages in die Thüringer Wildschweinpopulation ein verstärktes Monitoring ein Bezug auf die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen etabliert.

Unter anderem wurde angeordnet, dass die Sammlung und unschädliche Beseitigung sämtlicher, nicht für die Lebensmittelgewinnung verwendeter Reste des Tierkörpers (Aufbruch und die Schwarte inklusive des Schädels) von allen gesund erlegten Wildschweinen zu erfolgen hat.

Durch umfassende tierseuchenrechtliche Bekämpfungsmaßnahmen in Sachsen konnten erstmals im Mai 2024 ASP-Sperrzonen verkleinert bzw. angepasst werden.

Die ASP-Situation hat sich dadurch im Landkreis Meißen leicht entschärft, jedoch nicht vollständig entspannt. Es ist nach wie vor essentiell, die Ausbreitung der ASP bei Wildschweinen durch eine entsprechende Beprobung sowohl bei verendet aufgefundenem als auch erlegtem Schwarzwild zu überwachen.

II. Rechtliche Würdigung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) war auf Grundlage der am 13.10.2021 bzw. am 19.10.2021 positiv getesteten Wildschweine gemäß Definition unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festzustellen. Eine Infektion weiterer Tiere in der näheren oder weiteren Umgebung des Fundortes bzw. des Erlegeortes kann momentan nicht ausgeschlossen werden. Die Weiterverbreitung des Erregers durch Tierbewegungen

innerhalb der Wildschweinpopulation ist ebenso wie durch fahrlässiges menschliches Handeln möglich.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten Tierverlusten – sowohl im Wild- als auch im Hausschweinebereich – vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in ein Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Die Maßnahmen zur Früherkennung müssen entsprechend intensiviert werden.

Zu Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung

Gemäß Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 kann der Mitgliedstaat zum Zwecke der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Mit Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 wurde unter anderem verfügt, dass die Entsorgung sämtlicher, nicht für die Lebensmittelgewinnung verwendeter Teile des Tierkörpers (Aufbruch, Schwarte, Schädel...) von im Landkreis Greiz gesund erlegten Wildschweinen ab dem 15.11.2021 zu erfolgen hat. Das Vergraben/Zurücklassen im Wald war somit ab diesem Zeitpunkt untersagt.

Diese Anordnung wurde befristet bis zum 31.12.2021. Die Befristung musste aufgrund der damaligen Seuchensituation mit einer weiteren Allgemeinverfügung vom 31.01.2022 aufgehoben werden, so dass die Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 bis heute fortgalten.

Die Anordnung erging seinerzeit vor dem Hintergrund, dass der Nachweis der ASP in relativer räumlicher Nähe zu Thüringen erfolgte – weniger als 100 km von der Thüringer Landesgrenze entfernt. Unter der Berücksichtigung von Wanderungsbewegungen der Wildschweine sowie der Möglichkeit der fahrlässigen Seuchenverschleppung durch menschliches Handeln war eine bereits erfolgte Infektion auch der Wildschweinpopulation des Landkreises Greiz nicht auszuschließen. Zum Zwecke der Verhinderung einer Verbreitung des ASP Virus durch zurückgelassenes Aufbruchmaterial oder Tierkörperreste, musste daher die Anordnung der Beseitigungspflicht angeordnet werden.

Wild unterliegt gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nicht dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht, so lange kein Verdacht auf das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht. Sofern dieser Verdacht nicht ausgeschlossen werden kann, wird Wild zu Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a) v) der genannten Verordnung und somit grundsätzlich beseitigungspflichtig nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und § 3 Nr. 1 des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG).

Mit Rücksicht auf die inzwischen geänderte Sachlage (leichte Entschärfung der ASP-Situation im Landkreis Meißen) hat sich das Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, die Pflicht zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung sämtlicher, nicht für die Lebensmittelgewinnung verwendeter Teile des Tierkörpers von im Landkreis Greiz gesund erlegten Wildschweinen mit Wirkung zum 01.09.2024 ersatzlos aufzuheben.

Die seinerzeit verfügte Belastung ist nicht mehr verhältnismäßig, der Verdacht, dass die Wildschweinpopulation des Landkreises Greiz bereits infiziert ist, kann zur Zeit nicht mehr aufrechterhalten werden. Die damals bestehende Gefährdungslage hat sich dahingehend entspannt, dass seit Mai 2024 die ASP-Sperrzonen im Landkreis Meißen verkleinert werden konnten.

Zu Pkt. 2 dieser Allgemeinverfügung

Da sich die Tierseuchensituation in Bezug auf die ASP in Sachsen zwar leicht entschärft, jedoch noch nicht vollständig entspannt hat, müssen die anderen laut Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 angeordneten Maßnahmen weiterhin durchgeführt werden. Es ist nach wie vor essentiell, die Ausbreitung der ASP bei Wildschweinen durch eine entsprechende Beprobung sowohl bei verendet aufgefundenem als auch erlegtem Schwarzwild zu überwachen.

Zu Pkt. 3 dieser Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam (§ 41 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Verfügung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Pkt. 4 dieser Allgemeinverfügung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz in 07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 eingelegt werden.

Im Auftrag

Dr. H. Grimm
Amtstierärztin

Hinweis:

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügungen vom 01.11.2021 sowie vom 27.08.2024 kann auf der Internetseite des Landratsamtes Greiz unter www.Landkreis-Greiz.de sowie zu den Geschäftszeiten beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4 eingesehen werden.